

der betreffenden Person oder anderen Bürgern droht, sofern diese Gefahr unter den gegebenen Umständen nicht durch andere Mittel beseitigt werden konnte und der verursachte Schaden im Verhältnis zu dem verhüteten Schaden geringer ist. Die Grundanforderungen, die an die Rechtmäßigkeit eines Notstandes gestellt werden, bestehen darin, daß in der konkreten Situation eine Variante, die eine drohende Gefahr ohne jeglichen Schaden abwenden kann, fehlte und daß der Schaden, der zur Beseitigung dieser Gefahr verursacht wurde, kleiner war als der verhinderte Schaden. Es wird jedoch nicht gefordert, daß der kleinstmögliche Schaden überhaupt entsteht. Das Gesetz berücksichtigt in dieser Anforderung an den Notstand in gerechter Weise die besondere Situation bei der Verhaltensauswahl der Person: eine Entscheidung muß blitzschnell erfolgen (z. B. bei Verkehrsunfällen) oder äußerst schnell (z. B. bei Brand und Naturkatastrophen) und die drohende Gefahr ist real, groß und unvermeidlich.

Beim Notstand wird der Schaden in der Regel dritten Personen und nicht der Quelle der Gefahr, wie bei der Notwehr, zugefügt. Als Gefahrenquellen treten gewöhnlich Naturkatastrophen, Unglücksfälle von Menschen, Angriffe von Tieren, Transporthavarien u. a. auf. Die Verursachung eines Schadens bei der rechtmäßigen Festnahme des Täters fällt ebenfalls unter die Regelung von Notwehr oder Notstand.

In der Strafrechtstheorie werden neben Notwehr und Notstand unter den Umständen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, auch die Erfüllung von beruflichen Funktionen, die Durchführung verbindlicher Anordnungen durch Unterstellte, das gerechtfertigte Produktionsrisiko, die Verwirklichung seines Rechts in den erlaubten Grenzen und in gebührender Art und Weise, das Einverständnis des Geschädigten oder einer anderen bevollmächtigten Person, über das verletzte Interesse zu disponieren, genannt.²⁶

9.3.4. *Vorbereitung, Versuch, freiwilliger Rücktritt*

Im sowjetischen Strafrecht wird traditionsgemäß, beginnend mit dem Dekret von 1917, die kriminelle Tätigkeit vom Stadium der gesellschaftgefährlichen *Vorbereitung* der Straftat an bestraft. Artikel 15 der Grundlagen bestimmt die Vorbereitung als „Ausfindigmachen oder Bereitstellen von Mitteln oder Werkzeugen oder ein sonstiges vorsätzliches Schaffen von Bedingungen für die Begehung einer Straftat.“

Die sowjetische Regelung geht dabei von folgenden Überlegungen aus: Da das materielle Kriterium des Kriminellen und Strafbaren die tatsächliche Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat ist, braucht nicht befürchtet zu werden, daß die generelle Strafbarkeit im Vorbereitungsstadium befindlicher Straftaten zu einer unbegründeten Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt. Wenn sogar die vollendete Straftat gem. Art. 7 Abs. II der Grundlagen bei Geringfügigkeit keine Straftat ist, so wird diese gesetzliche Regelung erst recht bei der Vorberei-

26 Vgl. Das Strafrecht der Belorussischen SSR. Allgemeiner Teil, Minsk 1973, S. 148—157 (russ.).